

87

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.



Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes fünfte Lieferung.

Dreizehntes Heft.

Inhalt:

Intervention.
Ratification.
Bank.
Banknoten.

Bankwesen.
Verfassung Belgiens.
Ufas.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

78

Politisches

1802

(Populäre Staats-Verfassung)



Verfassung des Reichs

Gedruckt bei Anton Benko,

Intervention in völkerrechtlicher Bedeutung ist die Einmischung eines Staates in die innern Angelegenheiten eines andern. Die Diplomatie Europas hat sich bei allen ihren Schritten um das Recht ihrer Beschlüsse am allerwenigsten gekümmert, wenn es sich um den Vortheil der Regierung oder der Dynastien (regierende Familien) handelte. Sie hat sich daher auch nicht gescheut, die Intervention bei allen Gelegenheiten in Anspruch zu nehmen, wo sie dadurch einen materiellen Vortheil zu erlangen hoffte, oder irgend einer drohenden Gefahr (nach ihrem Sinne) vorbeugen zu müssen glaubte. Es hat auch an Diplomaten und an Schriftstellern im Dienste der Cabinette nicht gefehlt, welche das Recht der Intervention als ein wohlthätiges und unbezweifelbares für die Großmächte in Schutz nahmen; so vor allen der berühmte preussische Justizminister von Kamptz, welcher in seinem Buche über Staatswissenschaften den höchst merkwürdigen Ausspruch thut: »Die Intervention ist eine der wohlthätigsten! Grundsätze unseres Völkerrechts, weil sie das für Europa ist, was die Polizei in jedem einzelnen Staate sein soll, endlich weil sie jetzt allein im Stande ist, die Welt zu retten, und den Kreislauf der Revolution zu hemmen.«

Unsere Aufgabe ist es in diesem Artikel zu ergründen, ob und in wie weit es für einen Staat ein Recht geben kann, sich in die Angelegenheiten eines andern Staates zu mischen, und wir bemerken gleich am Anfange, daß wir die freundschaftliche Vermittelung eines Nachbar-

staates, oder eines befreundeten Regentenhauses, welche angeboten aber nicht aufgedrängt wird — mit andern Worten die Mediation — nicht in den Begriff der Intervention aufnehmen. Gegen einen guten Rath, einen billigen Wunsch, eine ehrliche Vermittlung läßt sich in der Politik von Seite des Rechts eben so wenig etwas einwenden, wie im Privatleben, nur muß hier die Vorsicht bis aufs Aengstlichste getrieben werden, weil auch die Regierungen einander gegenüber in der Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit sogar die Etiquette (den Anstand) bis aufs Aengstlichste beobachten.

Stellen wir uns hier, was wir wiederholt als das Zweckmäßigste empfehlen, wieder auf den möglichst einfachen Standpunkt, d. h. betrachten wir die Staaten als Familien oder noch vereinfachter als Individuen, so müssen wir jedem einzelnen Staate als Theil des großen und allgemeinen Staatenverbandes unserer civilisirten Erde dasselbe Recht einräumen, welches jeder einzelne Bürger als Individuum in seinem Vaterlande für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Gilt hier als oberster Grundsatz: Gleichberechtigung und persönliche Freiheit aller Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und Vermögen, so gilt auch dasselbe für jeden einzelnen Staat als Glied des Staatenverbandes: Gleichberechtigung aller Staaten und vollkommene Selbstständigkeit derselben, ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung, Macht und Verfassung. Dieser oberste Grundsatz allein, wenn er festgehalten wird, schließt schon im Allge-

meinen die Verneinung jeder Art von Intervention in sich ein, und bezeichnet sie als eine Verletzung des Vernunft- und des Völkerrechts. Nach diesem obersten Grundsatz, den kein Diplomat noch zu läugnen je den Muth oder die Unverschämtheit besaß, steht es jedem Staate frei, in seinem Innern diejenigen Veränderungen zu treffen, welche er zu seinem Gedeihen für ersprießlich hält.

Man hat hier freilich den Einwurf gemacht, daß solche Veränderungen, welche ein Staat in seinem Innern vornimmt, zunächst auch die Rechte anderer Staaten beeinträchtigen könnten. Es könnten z. B. Veränderungen im Zollsystem getroffen werden, wodurch eine Verletzung der früher mit andern Ländern rechtskräftig abgeschlossenen Handelstractate eintreten würde, oder es könnte durch die willkürliche Veränderung irgend eines Gesetzes der Fremde im Lande in seinen bisherigen Rechten beeinträchtigt werden. In solchen Fällen, wo das Recht des fremden Staates angegriffen wird, wäre dieser allerdings berechtigt, Einsprache zu thun, aber dann streifen diese Maaßregeln schon ins Gebiet der äußern Geschäfte, dann sind es nicht bloß die innern Angelegenheiten, welche geändert wurden; dann freilich kann eine Intervention — im Nothfalle selbst mit Waffengewalt — nicht bestritten werden; weil hier der andere Staat sein Recht zu wahren, einen Eingriff in dasselbe zu verhüten hat.

Die Diplomaten aller Zeiten waren aber nicht so ängstlich in der Begründung des Rechts. Ihnen galt eine Intervention meistens als willkommenes Mittel, irgend einen

Vortheil zu erhaschen, die Sucht nach Gebiets-Vergroß-
erung zu befriedigen, oder um revolutionäre Ideen zu un-
terdrücken, wo sie fürchten mußten, daß sie ihren heimat-
lichen Heerd verlassen, und die brennende Fackel des Völ-
kerzornes auf benachbarte Gebiete schleudern könnte, die
sie vor Brand und Erleuchtung bewahren wollten. So
intervenirte Spanien in den Zeiten des 30jährigen Krieges
zu Gunsten der Katholiken in Deutschland, um das Licht
des neuen gefährlichen Glaubens nicht bis in die Kerker
der Inquisition dringen zu lassen; so intervenirten die
großen absoluten Mächte in Polen, und opferten die Ehre
ihren Vergroßerungs-Gelüsten; so intervenirten dieselben
Mächte nach den Tractaten von Pillniz im J. 1791 im
Coalitionskriege gegen Frankreich, um die gefährlichen
Freiheitsideen durch Waffengewalt zu unterdrücken. Die
neuere Geschichte ist überreich an solchen Fakten, wo die
sogenannten Großmächte gestützt auf ihre Macht, dem
Rechte Hohn sprechend, und nur ihren eigenen Vor-
theil im Auge behaltend, sich als intervenirende Theile
in die inneren Angelegenheiten schwächerer Staaten ein-
drängten. Schon dieser Umstand beweist die Verwerflichkeit
der Intervention im Princip, daß nur größere Staa-
ten intervenirend gegenüber den kleineren auftreten können,
da hingegen die angekündigte Intervention eines kleineren
Landes gegenüber einer Großmacht nur lächerlich wäre. Es
ist somit der Zustand der Gewaltherrschaft im
Großen, das Faustrecht im ausgedehnten
Maßstabe.

Die große französische Revolution des vorigen Jahrhunderts war nicht die einzige Veranlassung, wo die europäischen Mächte als intervenirend auftraten, um die Freiheitsbestrebungen eines Volkes, welche sich in der Aenderung seiner Verfassung offenbarten, zu unterdrücken. Seit jener Epoche haben sich diese Fälle wiederholt, weil auch die große Erschütterung der Staatensysteme, die von Frankreich ausging, sich wiederholt hat. Als Entschuldigungsgrund für dergleichen Interventionen würde von den Cabinetten dann gewöhnlich die väterliche! Besorgniß angegeben, es könnten sich jene verderblichen Freiheitsideen auch über die glücklichen! zufriedenen! gesegneten! Bewohner absoluter Monarchien verbreiten, und es sei die Pflicht einer väterlichen! Regierung, ihre Unterthanen vor dem ansteckenden Freiheitschwindel zu bewahren. Durch gewaltsame Interventionen wollten die absoluten Monarchen ihre schwankenden Throne festhalten, sie sahen die Unhaltbarkeit ihrer Stellung gegenüber dem Geiste der Revolution ein, und klammerten sich an das letzte Mittel, um sich zu halten, so lange es eben gehen konnte.

Wäre die absolute Monarchie in der That die allein glücklich machende Regierungsform, wie die Fürsten ihren Völkern predigten, dann wahrlich ist es schwer zu begreifen, wie doch alle Völker plötzlich ihr Glück mit Füßen von sich stoßen konnten, um sich eine neue Verfassung mit Strömen Blutes zu erkaufen. Und nahmen sich die Fürsten das Recht heraus, wegen Ideen, wegen Meinungen mit Waffengewalt in revolutionären Staaten zu

interveniren, weil sie die Ausbreitung dieser Ideen in ihren eigenen Ländern fürchteten, dann hätten auch constitutionelle oder republikanische Staaten das Recht, gegen Monarchien, ihrer absoluten Regierungsform wegen, zu Felde zu ziehen. Aber freie Regierungen haben nimmermehr zu fürchten, daß sich ihre Bürger nach der Knechtschaft sehnen; es ist daher nie einer freien Regierung eingefallen, für die Verbreitung knechtischer Ideen aus dem Nachbarlande zittern zu müssen, und sich dieser Befürchtung halber zu einer Intervention veranlaßt zu sehen. Was würde wohl das russische Cabinet sagen, wenn die constitutionellen Regierungen des übrigen Europas unter dem Vorwande der rechtlichen Intervention in Rußland einfielen, damit die Begeisterung für die Despotie nicht von Rußland aus die freien Staaten anstecken könne?

Sehen wir den Fall, es entstünden in einem Lande große Partheikämpfe, und es handle sich um nichts weniger als um die totale Aenderung der Verfassung; die Eine Parthei forderte dann eine fremde Macht zur Intervention auf. Abgesehen davon, daß es dieser nicht zustehen kann, die Grundsätze der Einen Parthei auf Kosten der Andern zu vertheidigen, wäre dieses ein Eingriff in den souveränen Willen des Volkes, welcher als Ausdruck der Majorität früher oder später im Stande sein wird, sich Geltung zu verschaffen.

Ist aber die Majorität des Volkes, wenn wir auch auf diesen seltneren Fall Rücksicht nehmen, durch eine gewaltsam zur Herrschaft gelangte Minorität in der Ausübung ihrer Rechte und in ihrem souveränen Willen gekränkt, und forderte eine fremde Macht zur Intervention auf, dann dürfte diese auf keinen Fall weiter gehen, als eben erforderlich ist, um die Majorität von dem Drucke einer despotischen Minorität zu befreien, und den natürlichen Rechtszustand wieder herzustellen.

So gesteht selbst Karl v. Rottek, welcher das Recht der Intervention aufs feurigste bekämpft, die Möglichkeit einer rechtlichen Intervention für solche Fälle zu, wo eine tyrannische Parthei oder Gewaltherrschaft die anerkannten Menschenrechte mit Füßen tritt. »Denn wie durch ewiges und heiliges Naturrecht dem Einzelnen erlaubt ist, auch ohne deshalb angerufen zu sein, dem etwa von Räubern oder Banditen zu Boden geworfenen Menschen beizuspringen, oder dem von einem lasterhaften Entführer gewaltsam geschändeten Weibe: so darf, ja soll nach Umständen auch ein Volk oder ein Staat beispringen einem andern, in seinen heiligen Menschenrechten durch Gewaltmißbrauch offenbar verletzten Volke, oder einer durch eine tyrannische Parthei unterdrückten, in ewigen Rechten gekränkten Klasse, oder einer von einem barbarischen Feinde mit dem Untergange bedrohten Nation.«

Wir wiesen schon am Eingange dieses Artikels darauf hin, und suchten es durch einige Beispiele aus der Geschichte zu beweisen, wie wenig sich das sogenannte Völker-

recht in der Praxis um das Moral- oder Vernunftgesetz kümmerte, wo es galt, aus einer Intervention Vortheile zu ziehen. Ja noch mehr: die drei Großmächte, Rußland, Preußen und Oesterreich machten im Jahre 1820 in einer offen gegebenen Erklärung die Intervention zu ihrem Grundsatz, »zum Wohl! und zur Rettung! der Völker,« wie sie sich in dieser Depesche ausdrückten. Die Mächte, heißt es in dieser merkwürdigen Note, übten ein unbestreitbares Recht aus *), indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten Bedacht nahmen, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mußte. — Sie verlangen nichts, heißt es weiter, als Europa von der Geißel der Revolution zu befreien u. s. w. Dann zum Schluß: »Unter solchen Bedingungen glauben sie zum Lohn ihrer Sorgen und Anstrengungen auf den einstimmigen Beifall der Welt Anspruch machen zu können.« —

So wurde der Grundsatz bewaffneter Intervention durch die drei großen Militärmächte des Festlandes ohne

*) Die Großmächte beziehen sich hier auf ihre Intervention in Neapel im Jahre 1820, bei welcher Gelegenheit auch diese Depesche ihren Gesandten mitgetheilt wurde. —

Scheu vor den Augen der Völker entwickelt. Man berief sich in alten abgedroschenen Phrasen, an die kein Mensch mehr glauben mochte, auf die heiligen Pflichten der Regierungen, um das Gefühl der eigenen Schwäche, die Furcht vor drohenden Gefahren zu verbergen.

Nur das englische, wenn gleich damals hochadelige Ministerium (Tory) durfte es dem freien Britten gegenüber nicht wagen, diese Grundsätze der Großmächte anzunehmen, und Lord Castlereagh erließ als Erwiderung auf obige Depesche der drei Mächte eine Antwortnote, aus welcher wir Folgendes hervorheben: — »es ist daher nothwendig Ihnen anzuzeigen, daß der König sich für verpflichtet hielt, jede Theilnahme an den darin zur Sprache gebrachten Maßregeln abzulehnen. Dann weiter unten: »Das System jener allgemeinen Grundsätze wäre, wenn es gegenseitig beobachtet würde, den Grundsätzen dieses Landes schnurstracks zuwider.« »Nur die stärkste Nothwendigkeit,« heißt es in dieser Circular-Note (Umlauf-Schreiben) ferner, »könne ein solches Recht rechtfertigen, die Regierung aber müsse zugleich dasselbe regeln und beschränken, und sie könnte nicht zugeben, daß es eine allgemeine Anwendung auf alle revolutionären Bewegungen erhalte. Die wichtigste Stelle dieser Note ist folgende: »Die großbritannische Regierung muß zur Rettung ihres Betragens und ihrer Rechtlichkeit gegen die in besagter Depesche den

Verträgen gegebene Auslegung protestiren, indem sie ihren Beitritt verweigert.«

Frankreich sprach wohl auch nach der Juliusrevolution (1830) das Princip der »Nichtintervention« mit Entschiedenheit den übrigen Mächten gegenüber aus, verläugnete aber diesen Grundsatz durch seine Einmischung in die Angelegenheiten Belgiens, der Schweiz und durch die mißliebigen Heirathsgeschichten in Spanien zu wiederholten Malen.

Wo immer wir in der Geschichte auf Interventionen stoßen, sehen wir dieselben im Interesse absoluter Regierungen oder regierender Familien eingeleitet. Je mehr die Völker ihre eigene Verfassung würdigen, desto behutsamer werden sie sein, sich in die innern Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen.

Ratification ist die Genehmigung einer Regierung jener Verträge, Friedens- oder Waffenstillstands-Bedingungen u. dgl., welche von ihren dazu Beauftragten abgeschlossen wurden. — Die Ratification wird gewöhnlich von beiden Partheien zu gleicher Zeit gegeben (ausgewechselt), und trägt das Datum jenes Tages, an welchem die Verträge abgeschlossen, nicht des Tages, an welchem die Ratificationen ausgewechselt wurden. —

Bank, Nationalbank. — Unter Banken versteht man Anstalten, deren Zweck es ist, große Summen Geld und edle Metalle sicher aufzubewahren, den Umsatz bei größeren Geschäften mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen, durch Vorschüsse, die sie an den Staat und an Private leisten, und durch Gelder, die sie in Umlauf bringen, dem Staatshaushalte und dem Verkehre Erleichterung zu verschaffen. Je nachdem eine Bank einen oder den andern dieser Zwecke verfolgt, hat sie auch einen verschiedenen Namen, als: Depositen- und Girobank, Circulations- oder Zettelbank, Diskonto-Leihhypothekenbank u. s. w.

Jedoch ist es gewöhnlich, daß von einer Anstalt mehrere der oben genannten Geschäfte zugleich betrieben werden, und sie vereinigt dann, wie die österreichische Nationalbank die Eigenschaft einer Depositen-Giro-Zettel-Diskont- und Leihbank in sich.

Um einerseits Geld und edle Metalle sicher aufbewahrt zu wissen, andererseits aber dennoch die Vortheile, die aus dem Umlauf derselben entspringen, genießen zu können, hat man zuerst Girobanken errichtet. Kaufleute eines bedeutenden Handelsplatzes legen in eine zu eröffnende Kasse beliebige Beträge in baarem Gelde oder Barren zusammen, und vereinigen sich über eine gewisse Münzeinheit, z. B. eine Mark Feinsilber, nach welcher sie dann Gehalt und Gewicht des im Handel vorkommenden Geldes berechnen. Auf ein eigenes Blatt (Folium, Pagina) der Bankbücher wird jedem Einleger sein Guthaben angeschrie-

ben, über welches er nun nach Bedarf verfügen kann. Hat er an irgend jemand eine Zahlung zu leisten, so wird auf geschriebene Anweisung der Betrag von seinem Blatte ab- und dem des Andern gut geschrieben, welcher dann wieder bis zur Höhe seines Guthabens in ähnlicher Weise Anweisungen ausstellen, oder den Betrag beliebig erheben darf. Der Nutzen einer solchen Girobank ist einleuchtend. Außerdem, daß durch sichere Verwahrung die Gefahr des Diebstahls und Raubes vermieden, die Mühe und der Zeitverlust des Zuzählens, Verpackens und Versendens des baaren Geldes erspart und dadurch der Geschäftsgang außerordentlich erleichtert wird, hat eine Girobank noch einen besonderen Vortheil. In Handelsstädten pflegen sich nämlich mit der Zeit viele schlechte, abgenützte und fremde Münzen in den Verkehr einzudrängen, wodurch eine Unsicherheit über das, was man eigentlich zu geben und zu empfangen hat, entsteht. Durch das Vorhandensein eines großen Fonds des besten Geldes — des Bankgeldes — wird dem Handel eine sichere Grundlage gegeben, und Einheimische und Fremde gewöhnen sich ausschließlich nach jenem Bankgelde den Werth aller andern Münzen zu berechnen. Aus diesem Grunde hat eine gut eingerichtete Girobank schon viel zum Aufschwunge manches Handelsplatzes z. B. Hamburgs beigetragen, indem man gern mit einem Platze Handel treibt, wo man Anweisungen auf ein echtes volkwichtiges Geld erhält.

Sobald der Verkehr eines Volkes aber zu einer höhern Stufe gelangt ist, so bald dieses sich in größere Unterneh-

mungen einläßt, und mit fremden Völkern Handelsverbindungen anknüpft, so vermag die Metallmünze nicht mehr den Dienst als allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel allein zu leisten. Das baare Geld reicht dann nicht mehr für den vermehrten und vergrößerten Umsatz aus, und ist viel zu schwerfällig und zu theuer, um dem raschen Verkehre nachfolgen zu können. Der Credit wird dann eine Nothwendigkeit, und dieser muß mittelst papierner Werthzeichen die Lücken ausfüllen, welche das baare Geld zurückläßt. So lange dieser Credit oder das Vertrauen, daß Jemand seiner Zahlungspflicht entsprechen werde, von einzelnen weniger gekannten Personen ausgeht, so vermag er wohl auch in der Form von Schuldscheinen und Wechseln wichtige Dienste zu leisten, und zwischen Handelsfreunden und Personen, die einander genauer kennen, die Stelle der Zahlung zu vertreten; dem allgemeinen Verkehre jedoch wird der Credit erst dann das schickliche Zahlungsmittel verschaffen können, wenn er von Personen ausgeht, die jedermann kennt, und welche nach der allgemeinen Meinung ein hinreichendes Vermögen besitzen, alle versprochenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Eine solche, von allen Personen gekannte und wegen der Reichhaltigkeit der Mittel, in deren Besitze sie sich befindet, zur Anschaffung eines wohlfeilen Tauschmittels auf dem Wege des Credits geeignete Person ist vor Allen der Staat. Und wirklich haben jene Regierungen, welche bloß in der Absicht, dem Verkehre ein bequemes und wohl-

feiles Tauschmittel zu verschaffen, eine gehörig berechnete Menge Papiergeld in Umlauf gesetzt haben, ihren Völkern einen großen Dienst erwiesen. Aber so wie es auf der Erde keine Erfindung und Einrichtung gibt, und sei sie an und für sich noch so gut, welche nicht dem Mißbrauche unterliegen möchte, so wurde auch bald die Erfindung des Papiergeldes zum Unheil der Völker und zum Ruin ihres Wohlstandes ausgebeutet. Leichtsinrige und schlechte Regierungen, welche in ihren Handlungen vom Volke nicht beaufsichtigt und beschränkt waren, haben die Leichtigkeit, mit welcher sie sich durch Papiergeld die Mittel zu ihren Zwecken verschaffen konnten, benützt, haben eine immer größere Menge Papiergeld gefertigt, und dadurch nur selbst zur Herabsetzung seines Werthes beigetragen. Während früher die Gewisheit, daß man an der Staatskasse jederzeit den auf dem Papiere ausgedrückten Betrag in klingender Münze erhalten könne, dem Papiergelde den gleichen Werth mit dem Silbergelde gegeben hatte, mußten die Regierungen, je mehr die Masse des Papierses zu und die ihres Metallvorrathes abnahm, zu Gewaltmaßregeln ihre Zuflucht nehmen und dem Papiergelde einen Zwangskurs geben. Dadurch vernichteten sie selbst die letzte Grundlage ihres Credits, welcher durch kein Machtgebot in der Welt sich erzwingen läßt; die Entwerthung des Papiergeldes ging dann immer rascher vor sich, und endigte zuletzt mit der ausgesprochenen Unfähigkeit des Staats, sein Papiergeld einzulösen oder dem Staatsbankrott. Der Verlust von tausenden Millionen, die Vernichtung ihres ganzen Wohlstandes machte den Völkern das Staats-Pa-

piergeld so gehässig, daß nur wenige Regierungen seitdem ein solches auszugeben gewagt haben, ja daß selbst die Unbeschränkten zur Wiederbelebung des öffentlichen Kredits feierlich versprechen mußten, nie mehr ein Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben (Hospat. vom 1. Juni 1816.)

Da aber Handel und Gewerbe ein bequemes allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel dessenungeachtet nicht vermissen konnten, so wandte sich das vom Staate so schwer verletzte öffentliche Vertrauen wieder an Privatpersonen, was praktische Völker, wie die Engländer, gleich früher gethan hatten, bevor sie zu ihrem eigenen Schaden so traurige Erfahrungen gemacht hatten. Einzelne Personen oder ganze Gesellschaften errichteten zu diesem Behufe unter der unmittelbaren Oheraufsicht des Staates sogenannte Zettel- oder Cirkulationsbanken, mit welchen dann noch der Zweck verbunden wurde, durch Eskomptiren von Wechseln und Vorstrecken von Geldern dem Handel und den Gewerben Vorschub zu leisten, so daß diese Banken auch Diskont- und Leihbanken sind. Die von solchen Anstalten ausgestellten, auf den Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen heißen Banknoten.

Um jedoch den Nutzen oder Schaden solcher Banken und Banknoten und ihren Einfluß auf den Haushalt des ganzen Volkes richtig beurtheilen zu können, muß man etwas genauer die Einrichtung und das Verfahren der Banken, besonders der österreichischen Nationalbank untersuchen. Das Wesen derselben besteht in Folgendem: Durch Einlagen in baarem Gelde wird ein bestimmter Fond zu

sammengebracht, welcher bei großen Banken, (wo durch die Einzelnen kein hinreichendes Kapital zusammenkommen kann,) in kleinere Einlagen getheilt wird, auf welche dann Aktien ausgegeben werden. Die Bank gibt nun Noten aus, d. i. auf bestimmte Geldbeträge lautende, an jeden Ueberbringer in jedem Augenblick baar auszahlende Schuldscheine. Die Noten finden, da man der Bank mit Rücksicht auf den in ihren Gewölben liegenden Borrath von baarem Gelde und Metallen die Fähigkeit zutraut, jede dargereichte Note einzulösen, überall den vollsten Kredit, und stehen bald dem Metallgelde am Werthe gleich. Dazu trägt auch noch mächtig der Umstand bei, daß der Staat, dem an Beförderung des Handels und der Industrie viel liegen muß, die Oberaufsicht der Bank durch eigene Kommissäre übernimmt, und ihr Privilegien oder besondere Begünstigungen ertheilt z. B. ihre Noten bei allen öffentlichen Kassen anzunehmen befiehlt, auf die Nachahmung und Verfälschung derselben höhere Strafen setzt. Diese Betheiligung des Staates an der Bank bewirkt, daß die Banknoten in der öffentlichen Meinung als Staatspapiergeld angesehen werden, während sie ihrer eigentlichen Natur nach nichts Anderes sind, als besonders begünstigte Privatschuldscheine, die jeder nach Belieben annehmen oder zurückweisen kann.

Die Art und Weise selbst, wie die Bank die von ihr ausgestellten Noten in Umlauf bringt, ist mannigfach. Sie eskomirt oder löst gegen bestimmte Prozente (Eskont) Wechsel, welche auf vollkommen sichere Häuser lauten, ein, macht Vorschüsse an wohlakreditirte Handel- und Industrie-

treibende, oder auch sonst auf sichere Hypotheken und Faustpfänder, als: Staatspapiere, Gold- und Silberbarrren u. s. w.; sie besorgt ferner manche Geldgeschäfte des Staates, dem sie für seine laufenden Bedürfnisse auf Kassen- und Schatzkammerscheine das nöthige baare Geld vorstreckt, oder auf einmal bedeutende Anleihen von vielen Millionen macht. Die Interessen, welche für alle diese Dienste vom Staate und von Privaten der Bank zufallen, bilden die Gewinnste der Einleger oder Aktionäre, und werden zu bestimmten Zeiten, nach Abzug der Verwaltungskosten, als Dividenden und Superdividenden unter sie vertheilt. In günstigen Zeiten wird ein Theil des Gewinnstes als Reservefond zurückgelegt. Es ist begreiflich, daß je mehr der angegebenen Geschäfte in der Bank betrieben werden, desto reicher ihr Ertrag, und somit desto größer die Dividenden der einzelnen Aktien ausfallen müssen, was dann wieder zur Folge hat, daß der Werth der letzteren steigt, so wie denn der Werth der österreichischen Bankaktien von ihrem ursprünglichen Werthe von 600 Gulden Conv.-Münze in friedlichen Zeiten bereits weit über das Doppelte desselben gestiegen ist.

Würde eine Bank nie mehr Noten ausgeben, als ihr Fond beträgt, so würden diese zwar äußerst sicher sein, aber der Vortheil der Bank würde dadurch nicht größer sein als der, welchen eine Girobank gewährt, daß nämlich der Münzvorrath eines Volkes geschont, eine feste Geldwährung erzielt wird u. s. w. (Sieh oben). Auch würden

bei einer so beschärnkten Notenausgabe die Einleger keine größeren Vortheile als des von ihnen eingelegten Capitales erzielen. Dieß führt zu einer Vermehrung der Noten über den Betrag des Bankfondes, wobei die Erfahrung zu Hilfe kommt, daß niemals alle Noten der Bank auf Einmal zur Auswechslung eingereicht werden, und daß für die gelegentlich zur Kasse kommenden ein kleinerer Betrag hinreicht. Kennt eine Bank das wahre Bedürfniß, welches ein Volk vermöge der Größe seines Handels und seiner Gewerbe nach einem künstlichen Tauschmittel hat, und beobachtet sie bei der Notenausgabe ein richtiges Verhältniß zu ihrem Baarfonde, so kann eine Vermehrung ihrer Noten über den Fond dem Volke sogar von Nutzen sein; wenn sonst nur für den Mehrbetrag eine vollkommen bankmäßige Deckung vorhanden ist d. h. wenn ihre Wechsel, Papiere und sonstigen Pfandstücke von solcher Beschaffenheit sind, daß die Bank in der aller kürzesten Zeit ihr Geld herausziehen und zur Noteneinlösung verwenden kann. Eine Zettel- und Diskontobank leistet dann in der Wirtschaft eines Volkes wichtige Dienste. Durch die Unterstützung, die der Kaufmann und Fabrikant mittelst Diskontirung seiner Wechsel und Leistung von Darlehen bei der Bank findet, kann er seinem Geschäfte einen größeren Aufschwung geben; ein großer Theil des baaren Geldes wird überflüssig, und dient dazu, die Erzeugnisse fremder Länder, Maschinen u. dgl. vom Auslande, welches Noten anzunehmen nicht geneigt ist, einzukaufen. Dem

Staate kann die Bank durch Einlösung seines vielleicht gefunkenen Papiergeldes helfen u. s. w.

So bedeutend nun auf der Einen Seite die Vortheile sind, welche aus einer zweckmäßig angelegten und redlich verwalteten Bank für den Einzelnen und für die Gesammtheit hervorgehen, so ungeheuer können die Nachtheile sein, welche dem Haushalte des Volkes von einer Bank verursacht werden, die von dem Weg der Redlichkeit abgeht und willkürlich verfährt. Diese Nachtheile treten aber nicht erst dann ein, wenn die Bank so weit ausartet, daß sie ihre Noten gar nicht oder nur zum Theil einlösen kann, sondern wenn sie zu Restriktionen oder Beschränkungen ihre Zuflucht nimmt, wenn sie ihre Einlösung an eine Bedingung oder Zeitbestimmung knüpfen muß. Eine solche Bank ist dann schon insolvent, und ihre Noten bringen dem Verkehre wegen des Abzuges, mit dem sie anzubringen sind, bedeutende Einbußen zu Wege.

In Staaten, wo sich die öffentliche Meinung ungehindert aussprechen kann, sorgt die Deffentlichkeit, mit der die Bank ihren jeweiligen Geldzustand und ihr ganzes Gebahren vor der Welt darlegen muß, dafür, daß sie nicht von ihrer Solidität und von dem Zwecke, so viel als möglich gemeinnützig zu sein, abweiche. Durch diese Deffentlichkeit wird da eine weit strengere Controlle ausgeübt, als es durch irgend ein Gesetz geschehen könnte. Dort hingegen, wo dieß bisher nicht der Fall war, wo die Regierung der alleinige Vormund und Vertreter des Vol-

tes und mit Rücksicht auf die Bank auch seines Vermögens war, hatte der Staat die doppelt heilige Pflicht so wichtige Anstalten, wie die Banken sind, auf das Sorgsamste zu überwachen. Leider war dieß von Seite der österreichischen Regierung bisher nicht der Fall gegenüber der Nationalbank, welche überhaupt in den meisten Hinsichten ein lehrreiches Beispiel gibt, welche Wege eine Bank nicht einzuschlagen habe, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. Von der Gewinnsucht der Bankmitglieder, welche natürlich nichts als ihren Vortheil vor Augen haben, und immer nur auf ein Steigen ihrer Aktien hinarbeiten, fortgerissen, und vom Staate aus den unten folgenden Gründen größtentheils sich selbst überlassen, ist die Bank kurze Zeit nach ihrer Errichtung (1816) von den heilsamen Grundsätzen abgewichen, welche andere Banken — von der englischen zu schweigen — zum Ruf hoher Solidität und Gemeinnützigkeit geführt haben, wie man dieß im Augenblicke der ehrenwerthen Pariser Bank nachsagen muß. Die Nationalbank hat über das wahre Bedürfniß des Handels und der Industrie hinaus ihrem Geschäftsbetriebe einen viel zu großartigen und daher unnatürlichen Umfang gegeben; sie hat ohne gehörige Rücksicht auf die ihr zustehenden Geldmittel in ihrer Notenausgabe das wohlthätige Maß überschritten, und auf einem Grunde, der eigentlich nur für ein Ein- oder zweistöckiges Haus berechnet war, ein sieben- oder achistöckiges gebaut. Gegen alle Geschäftsbefahrungen, welche mindestens den dritten Theil der von der Bank ausgestellten Noten mit klingender Münze jeder-

zeit gedeckt verlangen, hat die Nationalbank mit der Fabrication der Noten so leichtsinnig fortgefahren, daß in unruhigen Zeiten, wo der Zudrang der Noten nach Auswechslung natürlich größer ist, nicht einmal der zehnte oder zwölfte Theil mit baarem Gelde gedeckt blieb. Dann mußten jene gehäßigen Beschränkungen bei der Auswechslung eintreten, von denen die Banken anderer Länder, welche auch Revolutionen erlitten haben, Gebrauch zu machen nicht nothwendig hatten. Durch das viele Papier, welches leider gegen alle Regeln bis auf die kleinsten Beträge ausgestellt worden ist, wurde eine zu große Menge baaren Geldes aus dem Alltagsverkehre, für welchen die Noten eigentlich gar nicht bestimmt sind, verdrängt, und trotz der strengen Ausfuhrverbote aus dem Lande getrieben, von wo es zurückzubringen, sich die Bank die größten Opfer gefallen lassen und das theuerste Aufgeld bezahlen muß.

Der Staat hat auf zweifache Weise zu diesem traurigen Stand der Bank beigetragen. Er hat, weil er die Dienste der Bank in einem besonders hohen Grade brauchte, die in dem Gründungspatente versprochene Oberaufsicht und Controlle nicht gehörig geübt, und hat ferner an die Kräfte der Bank für sein eigenes Bedürfniß zu hohe Forderungen gestellt. Die Bank hat dem lockenden Gewinne, welcher ihr in den reichen Zinsen, die der Staat für die ihm geleisteten Dienste zahlt, zuwinkt, nicht widerstehen können, und ihm allzu reichlich seine Anweisungen bezahlt, und ein Anlehen nach dem andern bewilligt, so daß die feste Schuld des Staates an die Bank gegenwärtig

den bei weitem größten Theil (— fast drei Viertel — im Betrage von mehr als 160 Millionen) ihres Eigenthums und der Deckung für die 240 Millionen von ihr im Umlaufe befindlicher Noten bildet. Daß daher unter solchen Umständen bei dem wankenden Credit des Staates auch die Bank wanken müsse, daß wenn seine Schuldschreibungen im Werthe fallen, auch ihre Verschreibungen das sind die Noten, gegen das Metall sinken und ein schwankendes Zahlungsmittel werden müssen, ist eine nur zu begreifliche Thatsache. Indem aber der Staat durch seine unbescheidenen Zumuthungen die Kräfte der Bank vorzeitig angestrengt hat, hat er sich dadurch nur selbst am meisten geschadet; denn er hat sich die Quelle abgeschnitten, welche ihm in den Zeiten der Noth eine nachhaltige, finanzielle Hilfe und Erleichterung hätte gewähren können.

So wie nun die Nationalbank auf der Einen Seite durch die Mitschuld des Staates zur Sünderin geworden, so hat sie auch auf der andern Seite als Diskont- und Leihbank ihre Pflichten gegen Handel und Gewerbe nicht erfüllt. Wollte man da aus den ungeheuern Ziffern, welche in den bis zur letzten Zeit spärlich erlassenen Ausweisen paradien, auf das Gegentheil schließen, wollte man glauben, daß die 300 Millionen, welche für Diskontirungen und Darlehen jährlich umgesetzt worden sind, wirklich dem Handel und der Industrie zugeflossen sind, so würde man sehr irren. Wer die Stufe kennt, welche Wien in der Reihe europäischen Handelsplätze einnimmt, muß eine solche Summe weit übertrieben finden. Wohl ist Wien der Mit-

telpunkt des österreichischen Handels, steht aber als solcher noch weit hinter London, Hamburg, Amsterdam und selbst hinter Paris zurück, welches der Sitz einer großen Industrie ist, und im Verhältniß zu den von diesen Banken getriebenen Geschäften hat die österreichische Nationalbank bei Weitem zu hohe Diskontogeschäfte gemacht. Sie hat aber diese ihre Capitalien nicht zur Hebung der kleinen Gewerbe und des Kleinhandels hergeben, welche trotz all dieses Ueberflusses größtentheils leer ausgingen; der Credit der Bank hat leider größtentheils nur zur Beförderung jener bodenlosen Spekulationen gedient, welche man unter dem Namen Agiotage und Börsenwucher begreift, und welche anstatt dem Lande von Nutzen zu sein, vielmehr mit seinen Geldkräften ein unfruchtbares, unheiliges Spiel treiben. Daß die Bank nur diese Geldgeschäfte vorzugsweise begünstigt hat, beweist der Umstand, daß die von ihr eingelösten Wechsel in der Regel auf einen viel zu hohen Betrag lauten. Während der durchschnittliche Betrag eines von der Pariserbank eskontirten Papiers noch zu Folge vieljähriger Erfahrung 500 fl. beträgt, während von dieser jährlich über 60,000 Wechsel im Betrage von nur 80 fl. und darunter eskontirt werden, stellt sich der Durchschnittsbetrag eines solchen Wechsels bei der Wiener Bank auf 3.700 fl., was den Beweis gibt, daß die kleinen Fabrikanten und untergeordneten Geschäftsleute nur auf geringe Unterstützung durch die Bank haben rechnen können.

Den Gefahren, welche etwa für die Sicherheit ihrer Deckungen daraus hervorgehen könnten, daß die Bank mit unzähligen, weniger reichen und gekanntem Geschäftsleuten dadurch in Verbindung tritt, begegnet man durch verschiedene Vorsichtsmaßregeln, z. B. durch das Erforderniß mehrerer unterschriebener Bürgen. Trotz der ungeheueren Zersplitterung ihrer Kapitalien hat die Bank von Frank. reich doch eine höhere Solidität zu behaupten gewußt, als die österreichische Nationalbank, welche ihre Sicherheit viel mehr in den hochberühmten Firmen der Häuser suchte, welchen sie ihre Wechsel eskomirtete. Da es aber der großen Häuser nicht allzuwiele gibt, und viele derselben sich sehr stark an den waghalsigen Geschäften der Börse betheiligten, so ist begreiflich, daß sich öfters schon wegen dieses Börsenschwindels für die Nationalbank selbst große Gefahren und Verluste ergeben haben, wenn einer oder der andere ihrer Geschäftsfreunde in Folge der Börsenspekulationen gestürzt war, wie dieß vor nicht allzulanger Zeit mit dem Gouverneur der Bank selbst der Fall war. Die Bank ist überdieß durch den Uebelstand, daß nur wenige Ausermählte an ihren Wohlthaten Theil nehmen konnten, fast das ausschließliche Eigenthum derselben geworden, und der minder Bemittelte mußte, um durch ihre Protektion den nöthigen Kredit bei der Bank zu erlangen, sich bisher große Opfer gefallen lassen.

Wenn es sich nun darum handelt, solche tiefgehende Gebrechen einer Bank überhaupt und der Nationalbank insbesondere zu heilen, wenn es sich darum handelt, sie auf

den rechten Weg zurückzuführen und wieder gemeinnützig zu machen, so ist die ganze Aufmerksamkeit, Sachkenntniß und Uneigennützigkeit der Regierung nothwendig. Das einfachste Mittel, um zum Ziele zu gelangen, welches Einige vorgeschlagen haben, nämlich die Bank selbst also gleich aufzuheben, zeigt von völliger Unkenntniß der Sache, und ließe sich wegen der Unmöglichkeit auch gar nicht anwenden. Eine Bank nämlich verknüpft sich nach und nach so sehr mit allen Zweigen der Volkswirtschaft, daß jede bedeutende Veränderung, welche mit der Bank selbst vorgeht, auf den ganzen Verkehr zurückwirkt, daß jede plötzliche Hemmung ihrer Wirksamkeit auch die größte Erschütterung in dem letzteren hervorbringen muß. Würde die Bank plötzlich ihre Vorschüsse und Eskontirungen einzustellen genöthigt sein, so würden alle jene Geschäftsleute, welche auf ihre Unterstützung zu rechnen gewohnt waren, in die größte Verlegenheit, ja in die unglücklichste Lage kommen müssen. Auch ließen sich selbst im günstigsten Falle die weitläufigen Ausgleichungen nicht leicht bewerkstelligen. Es bleibt demnach nichts weiter übrig, als mit Behutsamkeit, jedoch zugleich mit Kraft dahin zu wirken, daß die Bank unter der strengsten Aufsicht des Volkes, dem alle ihre Schritte bekannt gegeben werden müssen, und unter der immerwährenden Kontrolle des Staates sich bewege, daß sie ihren Geschäftsbetrieb durch geeignete Maßregeln nach dem öffentlichen Bedürfnisse ermäßige, daß vorzüglich das richtige Verhältniß der No-

ten zum Fonde keinen Augenblick überschritten werde, und daß sie sich immer selbstständig zu erhalten wisse.

Bevor diese Betrachtung über die Banken geschlossen wird, ist noch des rühmlichen Strebens einiger Vaterlandsfreunde zu erwähnen, ein einiges deutsches Banksystem zu stiften, von welchem die jetzt bestehenden Banken Filial- oder Zweigbanken sein sollen. Es ist dieß Bestreben aus dem allgemeinen Wunsche hervorgegangen, so wie in geistiger Beziehung nunmehr auch in Handel, Gewerben, Zoll-, Post- und Münzwesen die größte Einheit und Uebereinstimmung hervorzubringen.

Banknoten siehe: Bank.

Bankwesen siehe: Bank.

Verfassung Belgiens. Die belgische Constitution war die Folge der Revolution im Jahre 1830, durch welche die Belgier der Regierung Wilhem I., Königs von Holland über Belgien ein Ende machten. Sie wurde von dem Nationalkongresse am 25. Februar 1831 angenommen — und ist in so ferne merkwürdig, als sie nicht wie die anderer Länder auf historischem Wege, durch langsame Entwicklung des Volksgeistes und der Volksfreiheit entstanden ist; sie hat sich nicht wie die englische und frühere französische nach und nach aus sich selbst herausgebildet, sondern sie entstand mit Einem Male aus dem souverainen Willen des Volkes. Sie war bis 1848 das Muster und

Vorbild aller liberaler, wahrhaft volksthümlicher Verfassungen, sie ist es 1848, wo die neue Revolution durch fast ganz Europa ging, welche das Prinzip der entschiedensten Demokratie feststellte, nicht mehr. Sie ist aber immerhin merkwürdig, und für die constitutionelle Entwicklung zu wichtig, als daß wir sie nicht in ihren Grundzügen darlegen sollten.

Die gesetzgebende Gewalt ist zwischen dem König und den beiden Kammern getheilt. Alle drei besitzen das Recht der Initiative (Gesetzesvorschlag). Ueber Staatseinnahmen und Ausgaben, sowie über die Truppencontingente muß zuerst in der zweiten Kammer abgestimmt werden. Der König besitzt die ausübende Gewalt nach den Bestimmungen der Verfassung. Diese Hauptgrundsätze sind wohl allen constitutionellen Monarchieen gemein. — Die Verfassung basiert auf dem Zweikammersystem, die Kammer der Repräsentanten und dem Senate. Die erstere wird auf Grundlage eines sehr geringen Census, und mittelst direkter Wahlen gewählt. Auf 40,000 Einwohner kommt ein Vertreter. Das Alter von 25 Jahren ist dazu erforderlich. Diese Repräsentantenkammer wird auf vier Jahre gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. — Der Senat wird von denselben Bürgern, die die Repräsentantenkammer wählen, aber auf Grundlage eines ziemlich hohen Census (100 fl. direkte Steuern wenigstens), und mit einer Altersfestsetzung von 40 Jahren gewählt. Der Senat besteht nur aus halb so viel Mitgliedern wie die zweite Kammer, und hat eine Dauer von

8 Jahren, so daß sie sich alle vier Jahre zur Hälfte erneuert. Erbliche oder vom König ernannte Pairs gibt es nicht, nur der muthmaßliche Thronerbe hat mit seinem 25. Jahr Sitz und Stimme im Senat.

Man sieht also vor Allem aus diesen kurzen Andeutungen, daß von einer reinen Demokratie in Belgien keine Rede ist. Selbst die zweite Kammer ist keine eigentliche Volksvertretung, sondern bloß eine der niederen besitzenden Classen. Diesen gegenüber ist eine zweite Macht, die Geldaristokratie, mit der gleichen Einflußnahme hingestellt, wie das ganze übrige Volk. Der Handel, die reiche Industrie, nicht einmal die geistige Capacität, sondern bloß der große Besitz ist in dieser Kammer vertreten.

Die Rechte des Königs sind die in constitutionellen Staaten gewöhnlichen. Als besonders bemerkenswerth führen wir an, daß er das Recht der Gesetzesfunction, und zwar als unbedingtes Veto besitzt, ebenso wie das, die Gesetze bekannt zu machen. Er kann Bündnisse, Friedens- oder Handelsverträge schließen. Die ersteren müssen sobald es die Sicherheit des Staates erlaubt, der Kammer zur Kenntniß gebracht werden. Die Handelsverträge so wie diejenigen, die den Staat belasten oder einzelne Staatsbürger verpflichten, müssen die Zustimmung der Kammern haben; diese treten auch ohne die königliche Einberufung alle Jahre zusammen. Sie müssen wenigstens 40 Tage beisammen bleiben. Der König hat das Recht beide Kammern aufzulösen, worauf aber die Wähler binnen 40 Tagen, die Kammern innerhalb zwei Mona-

ten zusammenkommen. Die Vertagung darf nicht die Frist eines Monats überschreiten. — Hierdurch ist die Volksvertretung gegen die königliche Willkühr geschützt.

Der König hat das Begnadigungsrecht, und das Recht Adelige zu ernennen, der Adel aber genießt keine Vorrechte. Der König muß bei der Thronbesteigung einen Eid auf die Verfassung leisten.

Die Kammer der Volksvertreter klagt die Minister an und der Kassationshof richtet sie. Der König kann einen Minister nur auf das Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Das Associationsrecht, vollkommene Religionsfreiheit, ebenso wie die entschiedenste Unabhängigkeit äußerlich an gar keiner Religionsübung Theil zu nehmen, Pressfreiheit ohne Cautionen und Petitionsrecht sind den Belgiern gewährleistet. Der Civilehe muß die priesterliche Einsegnung vorhergehen.

Die obersten richterlichen Behörden ernennt der König nach vorgelegten Listen, nur die untersten ohne diese (Friedensrichter und Tribunalsrichter), die Richter können nur auf einen Urtheilsspruch abgesetzt werden, und dürfen kein anderes Amt mit Besoldung bekleiden.

Die Provinzial- und Gemeindeversammlungen, welche alle Gegenstände zu behandeln haben, die ihr eigenes besonderes Interesse betreffen, entstehen aus einer unmittelbaren Wahl und berathen überhaupt, so wie die sie angehenden Budgets und Rechnungen insbesondere öffentlich.

Das sind die Grundlinien und Hauptzüge einer Verfassung, die bürgerlichen Rechte der Staatsbürger in vollkommener Weise zu sichern und ihre Freiheit auf das festeste zu begründen bestimmt ist, die aber die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger, ihre gleichmäßige Antheilnahme an der Volksvertretung nicht anerkennt. Sie war noch vor Kurzem das Ideal einer freisinnigen Verfassung, die als das höchste Ziel von Volksherrschaft den Freiheitsmännern vorzuschweben pflegte. Die Ereignisse unserer Tage und der großartige Umschwung in den Ideen der Völker aber haben sie vermaßen in den Hintergrunde geschoben, daß sie wol in keiner Weise heutzutage mehr als ein Muster und Vorbild für neu zu schaffende Constitutionen wird gelten können.

Ukas heißt jede Verordnung, welche vom Kaiser von Rußland erlassen wird, ist demnach beinahe gleichbedeutend mit den früheren kaiserlichen Decreten in Oesterreich, daß bei der despotischen Regierungsform des russischen Reiches ein kaiserl. Ukas wie ein von Gott gegebenes Gesetz keine Einwendung erlaubt, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Ein Tagsbefehl des Czaren oder eine militärische Ordre im Felde heißt: **Prikaß**.